

# RS Vwgh 2002/5/15 98/12/0427

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2002

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §61 idF 1994/016;

GehG 1956 §61 idF 1995/297;

## Rechtssatz

Der Anspruch auf Nebengebühren (gleichgültig, ob sie in Form der Einzelbemessung oder pauschaliert festgesetzt wurden) setzt - soweit dies hier von Interesse ist - grundsätzlich die Erbringung der anspruchsgrundenden Leistung (hier: die Unterrichtserteilung) voraus. Wird diese nicht erbracht, führt dies grundsätzlich auch zum Wegfall der Nebengebühren (vgl. zu diesem vom Gesetzgeber bei Nebengebühren gewählten allgemeinen Regelungsgrundsatz z.B. das hg. Erkenntnis vom 24. April 1996, Zl. 95/12/0298, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998120427.X03

## Im RIS seit

13.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)